

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 9. Juli 1993

167. Stück

453. Verordnung: Unternehmerprüfungsordnung

454. Verordnung: Allgemeine Meisterprüfungsordnung

453. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Unternehmerprüfung (Unternehmerprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 23 und 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1973, zuletzt geändert durch die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, wird verordnet:

Anmeldung zur Unternehmerprüfung

§ 1. Der Anmeldung zur Unternehmerprüfung sind anzuschließen

- a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
- b) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Einladung zur Unternehmerprüfung

§ 2. Der Prüfungswerber ist von der Prüfungsstelle zur Unternehmerprüfung rechtzeitig einzuladen. In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Unternehmerprüfung (Zeit und Ort der schriftlichen und der mündlichen Prüfung) und
2. die zur Unternehmerprüfung mitzubringenden Unterlagen und Hilfsmittel.

Unternehmerprüfung

§ 3. (1) Die Unternehmerprüfung hat zum Ziel, festzustellen, ob der Kandidat die Zusammenhänge der Bereiche eines Unternehmens versteht und dieses Wissen bei der Gründung eines Unternehmens und bei der Bewältigung der häufigsten Aufgaben und Problemsituationen in einem Unternehmen anwenden kann. Sie erstreckt sich auf die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse und umfaßt folgende Themenbereiche:

1. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörig Personen und Institutionen (Lieferanten, Kunden, Kreditinstituten, Behörden ua.),
2. Marketing,
3. Organisation,
4. unternehmerische Rechtskunde,
5. Rechnungswesen,
6. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.

(2) Die Unternehmerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Abs. 3) und einem mündlichen Teil (Abs. 4). Der Zeitraum zwischen dem Ende des schriftlichen und dem Beginn des mündlichen Teils darf zwei Stunden nicht überschreiten und drei Monate nicht überschreiten.

(3) Der schriftliche Teil umfaßt ein bereichsübergreifendes Fallbeispiel (Projektarbeit) sowie schwerpunktmäßig ausgewählte Verständnisfragen und kurze Fallbeispiele aus den Themenbereichen Marketing, Organisation und Rechnungswesen. Die Projektarbeit kann alle Themenbereiche berühren. Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Kandidaten in vier Stunden erwartet werden können; davon sind zwei Stunden für die Projektarbeit vorzusehen. Der schriftliche Teil ist nach fünf Stunden zu beenden.

(4) Der mündliche Teil umfaßt schwerpunktmäßig die im Abs. 1 Z 1, 4 und 6 genannten Themenbereiche. Dem Kandidaten sind Verständnisfragen zu stellen, wobei mindestens ein Fallbeispiel zu erörtern ist. Er darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Prüfungsgebühr

§ 4. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung

1. in vollem Umfang eine Prüfungsgebühr von 12 Prozent,
2. im Fall einer auf einen Gegenstand eingeschränkten Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr von 8 Prozent

des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Betrag, zu entrichten.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus dem Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus dem Abs. 1 ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

(3) Den Mitgliedern der Prüfungskommissionen gebührt eine angemessene, ihrer Prüfungstätigkeit entsprechende Entschädigung, die die Prüfungsstelle aus neun Zehnteln der Einnahmen von Prüfungsgebühren zu bezahlen hat. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstaten, wenn der Prüfungswerber

1. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
2. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Unternehmerprüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 5. (1) Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Unternehmerprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973). Die Mitunterfertigung des Prüfungszeugnisses durch die Mitglieder der Prüfungskommission ist zulässig. Ein Zeugnis entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verordnung ist dem Geprüften von der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) auch dann auszustellen, wenn er bei einer Meisterprüfung oder bei einer Befähigungsprüfung für ein nicht bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe, bei dem die Prüfung vor einer bei der Prüfungsstelle eingerichteten Kommission abzulegen ist, nur den Prüfungsteil Unternehmerprüfung bestanden hat.

(2) Hat der Geprüfte bei einer Befähigungsprüfung für ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe oder bei einer Befähigungsprüfung für ein nicht bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe, bei dem die Prüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist, nur den Prüfungsteil Unternehmerprüfung bestan-

den, so ist ihm vom Landeshauptmann ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Wiederholungsprüfungen

§ 6. Auf Wiederholungsprüfungen finden die §§ 1 bis 5 sinngemäß Anwendung. Hat der Kandidat die Unternehmerprüfung nur teilweise bestanden, so gelten bei der Festlegung des Umfangs der Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission der schriftliche Teil und der mündliche Teil der Prüfung jeweils als ein Prüfungsgegenstand.

Prüfungsteil Unternehmerprüfung

§ 7. Wird die Unternehmerprüfung bei Meisterprüfungen oder bei sonstigen Befähigungsprüfungen als Prüfungsteil durchgeführt, so ist auf dessen Durchführung § 3 anzuwenden.

Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung

§ 8. (1) Der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist, daß er

1. die Unternehmerprüfung als Einzelprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat oder
2. den Prüfungsteil Unternehmerprüfung im Rahmen einer Meisterprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe bestanden hat oder
3. im Rahmen einer Meisterprüfung den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil bestanden hat oder
4. bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein konzessioniertes Gewerbe oder bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 oder nach diesem Zeitpunkt im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein gebundenes Gewerbe auf andere Art als durch die erfolgreiche Ablegung des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung unternehmerische Kenntnisse in vergleichbarem Umfang nachgewiesen hat.

(2) Weiters entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß einer der im folgenden genannten Schulen nachweist:

1. Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes,
2. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen gemäß § 77 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
3. nicht unter Z 1, 2 oder 4 fallende berufsbildende höhere Schulen, deren schwerpunktmä-

ßige Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich liegt,

4. berufsbildende höhere Schulen, sofern durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der betreffenden berufsbildenden höheren Schule und das Zeugnis über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit der Befähigungsnachweis für ein Handwerk gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 GewO 1973 erbracht wurde,
5. dreijährige Handelsschule,
6. dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe,
7. Hotelfachschule, Gastgewerbefachschule und Tourismusfachschule,
8. Werkmeisterschule, sofern Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in Deutsch und Schriftverkehr, Kommunikationstechnik, Wirtschaftlicher Bildung und Rechtskunde, Betriebstechnik, Betriebsorganisation, Mitarbeiterausbildung und Führungstechnik erteilt wurde oder ein Zusatzlehrgang im Ausmaß von mindestens 80 Stunden erfolgreich besucht wurde, in dem die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse vermittelt werden.

(3) Abs. 2 Z 5 und 6 gilt nicht für Absolventen, die im Schuljahr 1994/95 oder später mit der Schulausbildung begonnen haben, sofern der erfolgreiche Abschluß der Handelsschule oder der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe nicht durch die erfolgreiche Ablegung einer Abschlußprüfung nachgewiesen wird.

(4) Weiters entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 oder einer der im folgenden genann-

ten Studienrichtungen (Studienversuche) an einer inländischen Universität nachweist:

1. Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft,
2. Studienrichtung Betriebswirtschaft,
3. Studienrichtung Handelswissenschaft,
4. Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft,
5. Studienrichtung Volkswirtschaft,
6. Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,
7. Studienrichtung Wirtschaftspädagogik,
8. Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Schlußbestimmung

§ 9. (1) § 3 tritt mit 1. August 1994 in Kraft. Bis zum Ablauf des 31. Juli 1994 gilt für die Abwicklung der Unternehmerprüfung und des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung § 3 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979. Als Prüfungsstoff des schriftlichen und mündlichen Teils der Unternehmerprüfung und des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung gilt der im § 3 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, festgelegte Prüfungsstoff des kaufmännisch-rechtlichen Teils der Meisterprüfung.

(2) Wiederholungsprüfungen nach einer nicht bestandenen Unternehmerprüfung oder nach einem nicht bestandenen Prüfungsteil Unternehmerprüfung oder einem nicht bestandenen kaufmännisch-rechtlichen Teil einer Meisterprüfung dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 über den im Abs. 1 genannten Prüfungsstoff abgelegt werden, sofern der nicht bestandene Prüfung oder dem nicht bestandene Prüfungsteil der im Abs. 1 genannte Prüfungsstoff zugrunde lag.

Schüssel

*) Meisterprüfungsstelle der

*) Prüfungsstelle der

Geschäftszahl:

Unternehmerprüfungszeugnis

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

UNTERNEHMERPRÜFUNG

unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Prüfung einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden.

....., am

Siegel der
Prüfungsstelle

Für die Meisterprüfungsstelle: *)
Für die Prüfungsstelle: *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

Unternehmerprüfungszeugnis

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

UNTERNEHMERPRÜFUNG

unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Prüfung einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden.

....., am

Amtssiegel

Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen

454. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung von Meisterprüfungen (Allgemeine Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 20 und 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1973, zuletzt geändert durch die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, wird verordnet:

Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung

§ 1. Dem Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung sind anzuschließen:

1. jedenfalls
 - a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
 - b) Belege zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung (§ 18 Abs. 3 und 4 GewO 1973),
 - c) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
2. eine Erklärung des Prüfungswerbers, ob er zum Prüfungsteil Unternehmerprüfung antritt und
3. gegebenenfalls auch
 - a) Belege zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung (§ 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) Belege zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung (§ 23 a Abs. 2 GewO 1973).

Einladung zur Meisterprüfung

§ 2. Wenn der Prüfungswerber zur Meisterprüfung zugelassen worden ist, ist er von der Meisterprüfungsstelle rechtzeitig zur Meisterprüfung einzuladen. In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Meisterprüfung (Zeit und Ort der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Ausführung von Meisterarbeiten),
2. die zur Meisterprüfung mitzubringenden Unterlagen und Hilfsmittel und
3. die hinsichtlich der zur Durchführung der Meisterarbeiten benötigten Materialien gemäß § 3 zu erfüllenden Verpflichtungen.

Beschaffung und Bezahlung der zur Durchführung der Meisterarbeiten benötigten Materialien und Einrichtungen

§ 3. Der Prüfungswerber hat die Kosten für die zur Durchführung der Meisterarbeiten benötigten

Materialien und Einrichtungen zu tragen. Werden diese Materialien und Einrichtungen von der Meisterprüfungsstelle zur Verfügung gestellt, so sind sie dem Prüfling, der ihre Bezahlung nachgewiesen hat, bei der Meisterprüfung bereitzustellen. Stellt die Meisterprüfungsstelle die zur Durchführung der Meisterarbeiten benötigten Materialien nicht bei, so hat der Prüfungswerber auf Grund der in der Einladung zur Meisterprüfung enthaltenen diesbezüglichen Aufforderung die Materialien zu beschaffen und zur Meisterprüfung mitzubringen.

Prüfungsgebühr

§ 4. (1) Der Prüfungswerber hat als Beitrag zu den Kosten der Durchführung der Meisterprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus dem jeweils in Betracht kommenden der folgenden Hundertsätze des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag, ergibt:

1. 20 Prozent bei nicht unter die Z 2 oder 3 fallenden Meisterprüfungen,
2. 14 Prozent, falls der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt,
3. 10 Prozent bei einer Zusatzprüfung (§ 19 Abs. 2 GewO 1973), bei einer Ergänzungsprüfung für ein anderes Handwerk, bei einer Teilprüfung für ein Teilgebiet eines anderen Handwerkes (§ 19 Abs. 3 GewO 1973) oder bei einer Wiederholungsprüfung in eingeschränktem Umfang (§ 350 Abs. 7 zweiter Satz GewO 1973).

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus dem Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus dem Abs. 1 ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

(3) Den Mitgliedern der Meisterprüfungskommissionen gebührt eine angemessene, ihrer Prüfungstätigkeit entsprechende Entschädigung, die die Meisterprüfungsstelle aus neun Zehnteln der Einnahmen von Prüfungsgebühren zu bezahlen hat. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Meisterprüfung nicht zugelassen wird,

2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Meisterprüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Meisterprüfungszeugnis

- § 5. Auf Grund des Beschlusses der Meisterprüfungskommission hat die Meisterprüfungsstelle über eine bestandene Meisterprüfung, eine bestandene Ergänzungsprüfung oder eine bestandene Teilprüfung ein Zeugnis jeweils entsprechend der Anlage 1, 2 oder 3 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973). Die Mitunterfertigung des jeweiligen Prüfungszeugnisses durch die Mitglieder der Prüfungskommission ist zulässig.

Zusatz-, Ergänzungs- und Teilprüfungen, Wiederholungsprüfungen

§ 6. (1) Dem Ansuchen um Zulassung zu einer Zusatzprüfung sind gegebenenfalls auch Belege der folgenden Art anzuschließen:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung für das verwandte Handwerk,
2. nicht in Z 1 genannte Zeugnisse über den Nachweis der Befähigung für das verwandte Handwerk,
3. Belege über eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1973 gegründete Nachsicht für die Ausübung des verwandten Handwerkes.

(2) Abs. 1 gilt für Ergänzungsprüfungen und Teilprüfungen mit der Maßgabe, daß sich die im

Abs. 1 genannten Belege jeweils auf ein Handwerk beziehen müssen, von dem ausgehend eine Ergänzungsprüfung für ein anderes Handwerk oder eine Teilprüfung für ein Teilgebiet eines anderen Handwerks abgelegt werden kann.

(3) Im übrigen finden auf Ergänzungsprüfungen und Teilprüfungen die §§ 1 bis 4 sinngemäß Anwendung. Auf Zusatzprüfungen und Wiederholungsprüfungen sind die §§ 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Hat der Kandidat den Prüfungsteil Unternehmerprüfung nur teilweise bestanden, so gelten bei der Festlegung des Umfangs der Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission der schriftliche Teil und der mündliche Teil des Prüfungsteiles als ein Prüfungsgegenstand.

Schlußbestimmungen

§ 7. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Juli 1979 über die Durchführung von Meisterprüfungen (Allgemeine Meisterprüfungsordnung), BGBl. Nr. 356/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 223/1991, tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird.

(2) § 3 der in Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die Durchführung der Unternehmerprüfung und des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, weiter anzuwenden. Mit Ablauf des 30. Juni 1995 tritt § 3 der in Abs. 1 genannten Verordnung außer Kraft.

Schüssel

Meisterprüfungsstelle der

Geschäftszahl:

Meisterprüfungszeugnis

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

MEISTERPRÜFUNG

für das Handwerk/Gewerbe *)
..... (§ der Gewerbeordnung 1973)
unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Meisterprüfung

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden

Prüfungsteil Unternehmerprüfung

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden

nicht bestanden *)

entfallen *)

nicht angetreten *)

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *)/nicht bestanden *)

entfallen *)

....., am

Siegel der
Meister-
prüfungsstelle

Für die Meisterprüfungsstelle:

**))

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Platz für allfällige Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission

Meisterprüfungsstelle der

Geschäftszahl:

Ergänzungsprüfungszeugnis

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

für das Handwerk
..... (§..... der Gewerbeordnung 1973)
unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Ergänzungsprüfung
einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden.

....., am

Siegel der
Meister-
prüfungsstelle

Für die Meisterprüfungsstelle:

**))

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Platz für allfällige Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission

Meisterprüfungsstelle der

Geschäftszahl:

Teilprüfungszeugnis

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

TEILPRÜFUNG

für das Teilgebiet
des Handwerks der (§ der Gewerbeordnung 1973)
unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Teilprüfung
einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden.

....., am

Siegel der
Meister-
prüfungsstelle

Für die Meisterprüfungsstelle:

**)

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Platz für allfällige Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission